

Papiermacher-BG



Brille bei der Arbeit beschädigt?

Geht eine Brille anlässlich eines Arbeitsunfalls zu Bruch, ersetzt die gesetzliche Unfallversicherung den entstandenen Schaden. Allerdings ist der Schadenersatz begrenzt; Luxusausführungen werden nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht bezahlt.



Eine Luxusausführung liegt dann vor, wenn die Gestaltung der Brille im Wesentlichen nicht dem Ausgleich der Sehbehinderung dient, sondern vor allem der Zierde und dem Schmuck des Trägers. Gleitsichtgläser und entspiegelte/getönte Gläser stellen demnach keine Luxusausführung dar.

In der Praxis wird die entsprechende Entscheidung des BSG (AZ: B 2 U 9/00 R) vom 20.02.2001 wie folgt umgesetzt:

- Brillengläser werden in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Wiederherstellungskosten erstattet (nachgewiesener Wert ohne Zeitabschlag). Wenn kein Nachweis erbracht werden kann, ist die Nennung des Optikers ausreichend.
- Die Kosten für ein Brillengestell werden ohne Kostennachweis bis zu

100 Euro erstattet, bei Kostennachweis bis zu 250 Euro. Darüber hinaus erfolgt keine Erstattung.

Selbst wenn kein Arbeitsunfall - weil kein Körperschaden - vorliegt, sondern „nur“ eine Beschädigung der Brille, leistet die gesetzliche Unfallversicherung.

Beispiel: *Beim Anziehen einer Flanschverschraubung rutscht der Schichtschlosser mit dem Schraubenschlüssel ab und schlägt sich die Brille von der Nase. Diese fällt auf den Betonfußboden und zerbricht.*

Da kein meldepflichtiger Arbeitsunfall (Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage) vorliegt, muss der Betrieb keine förmliche Unfallanzeige erstatten. Das gilt erst recht, wenn – wie hier – der Versicherte unverletzt geblieben ist. Die Voraussetzungen zur Leistung der Berufsgenossenschaft

sind dennoch erfüllt. Insbesondere hat der Betroffene die Brille zum Zeitpunkt des „Unfalles“ bestimmungsgemäß getragen; der Schadenersatz für eine beim Hantieren aus einer Tasche oder vom Schreibtisch gefallenen Brille ist hingegen ausgeschlossen.

Um Beweisproblemen vorzubeugen, sollten bei versicherten Tätigkeiten eingetretene Brillenschäden wie Arbeitsunfälle behandelt und dem zuständigen Vorgesetzten gemeldet werden. Sind die Voraussetzungen für eine Erstattung gegeben, empfiehlt es sich, den Anspruch bei der zuständigen Berufsgenossenschaft schriftlich anzumelden. Ein Nachweis über die Kosten der beschädigten oder zerstörten Brille und der Kosten für die Reparatur oder den Ersatz sollte dem Schreiben beigefügt werden.

Vereinfachte Unfallanzeige

Mit Wirkung ab dem 1.8.2002 wurde das Formular zur Meldung von Unfällen und Berufskrankheiten vereinfacht.

Arbeitsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen nach sich ziehen, müssen vom Unternehmer innerhalb von drei Tagen an die Berufsgenossenschaft gemeldet werden. So hat es der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch VII geregelt. Das gleiche gilt bei Anhaltspunkten für

eine Berufskrankheit. Bei Berufskrankheiten besteht die Meldepflicht auch für alle Ärzte, wenn sie auf Grund der medizinischen Befunde einen begründeten Verdacht hierfür erkennen.

Neu geregelt wird mit der „Verordnung über die Anzeige von Ver-

sicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung“ (Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung), Form und Inhalt der genannten Anzeigen. Ab dem 1.8.2002 gilt:

- Die Meldevordrucke wurden neu gestaltet.
- Es werden weniger Daten erhoben.
- Die farbliche Unterscheidung (Unfall: gelb, Berufskrankheit: grün) entfällt.
- Die elektronische Datenübermittlung wird rechtlich zugelassen.

Zur Entlastung der Unternehmen und aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Angaben, die der Unternehmer zu machen hat, auf das Notwendige beschränkt. Die Anzahl der Fragen in der Unfallanzeige konnte dadurch um etwa ein Drittel reduziert werden. Der Wegfall der farblichen Unterscheidung und damit die Möglichkeit die Anzeigen „schwarz auf weiß“ zu erstellen, erleichtert die vorgesehene elektronische Datenübermittlung.

Die neuen Formulare sind auch im Internet (www.pmbg.de) abrufbar.

Der durch die Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung mögliche Weg der elektronischen Datenübermittlung setzt ein datenschutzgerechtes Verfahren voraus, an dem zur Zeit gearbeitet wird. Deshalb ist es zur Zeit leider noch nicht möglich, diesen Weg der Übermittlung zu nutzen. SG

UNFALLANZEIGE	
1 Name und Anschrift des Unternehmens	
2 Unternehmensnummer des Unfallversicherungspflichtigen	
3 Empfänger Papiermacher-Berufsgenossenschaft Postfach 372190 85002 Mainz	
4 Name, Vorname des Versicherten	
5 Geburtsdatum Tag Monat Jahr	
6 Straße, Hausnummer Postleitzahl Ort	
7 Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
8 Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> in <input type="checkbox"/> aus	
9 Arbeitgeber <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
10 Art der Verletzung <input type="checkbox"/> Unfall <input type="checkbox"/> Berufskrankheit	
11 Ist der Versicherte <input type="checkbox"/> Unternehmer <input type="checkbox"/> Ehegatte des Unternehmers <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsmitglied	
12 Anamnese auf Entstehungsort des Unfalls (Ort, PLZ, Ort)	
13 Rückmeldung des Versicherten (Ort, PLZ, Ort)	
14 Tödlicher Unfall? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
15 Unfallzeitpunkt Tag Monat Jahr Stunde Minute	
16 Unfallort (genauer Ort und Straßenname mit PLZ)	
17 Ausführliche Schilderung des Unfalls (Umfang, Verlauf, Beschreibung der Verletzung, ggf. Beiliegung von Röntgen, Anzeigen, Gutachten)	
Die Angaben beruhen auf der Schilderung <input type="checkbox"/> des Versicherten <input type="checkbox"/> anderer Personen	
18 Verletzte Körperstelle	
19 Art der Verletzung	
20 War bei vor dem Unfall einem Gemisch genossen? (ja/nein, Anzahl der Tassen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
21 Name und Anschrift des arbeitsverwehenden Arzt/Arztbesuchtes	
22 Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit (Stunden, Minuten)	
23 Zum Unfallzeitpunkt (Arbeitsunfähigkeit) als <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
24 Seit wann kein/eine Tätigkeit? Monat Jahr	
25 In welchem Teil der Unternehmenszeit der Versicherte ständig tätig?	
26 Hat der Versicherte die Arbeit eingestellt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
27 Hat der Versicherte die Arbeit wieder aufgenommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
28 Datum Unternehmen/Beschäftigter Gewerkschaft (Personenrat) Fachstelle für Prävention (Arbeitsgruppen)	

Napo in Gefahr

Napo ist der computeranimierte Held der nunmehr dritten Folge der preisgekrönten Videoreihe rund um den Arbeitsschutz. In „Napo im Reich der Gefahrensymbole“, bekommt er es an seinem Arbeitsplatz mit Gefahrstoffen zu tun. Im praktischen Umgang damit lernt er die Gefahrensymbole und deren Bedeutung kennen.



Viele Produkte, die im beruflichen und privaten Leben verwendet werden, können unsere Gesundheit gefährden: Sie sind giftig, erzeugen Krebs, verätzen Haut und Augen, führen zu den verschiedensten Reizerscheinungen, lösen Allergien aus und können brand- oder explo-

sionsgefährlich sein. Das neue Video sensibilisiert für diese Gefahren am Arbeitsplatz. Der Hauptdarsteller Napo macht im Film auf humorvolle, aber unmissverständliche Weise klar, dass Gefahrensymbole und Sicherheitshinweise auf den Produkten beachtet und die Schutz-

maßnahmen konsequent einzuhalten sind.

Besonders angesprochen werden auch fremdsprachige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denn Napos Sprache ist international: Kommuniziert wird mit Bildern, Symbolen, Geräuschen und Musik.

Der Video-Film eignet sich sehr gut als Einstieg in ein Referat oder eine Unterweisung und sensibilisiert die Zuschauer in einem ersten Schritt für das Thema „Umgang mit Gefahrstoffen“.

Das Video mit dem Titel „Napo im Bereich der chemischen Gefahrensymbole“ kann über Herrn Peter Schmitt (Tel.: 06131-785-416, Fax und e-mail siehe Impressum) beim Technischen Aufsichtsdienst der Papiermacher-Berufsgenossenschaft kostenlos ausgeliehen werden. Erstmals ist auch eine Version auf DVD erhältlich, die alle drei Napo-Videos enthält.

HE



Der berufsgenossenschaftliche Aushang „Erste Hilfe“ (BGI 510-1) wurde neu gestaltet. Das in jedem Betrieb auszuhängende Plakat (siehe BGV A5, § 11, Abs. 2) enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten Erste-Hilfe-Maßnahmen in kurzer und prägnanter Form. Die Hinweise sollen mit-helfen, die in einem Erste-Hilfe-Lehr-gang erworbenen Kenntnisse und Fä-higkeiten wieder in das Gedächtnis der Ersthelfer zurückzurufen.

Das neue Plakat stützt sich auf die aktuellen Empfehlungen des Beirates

für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer und gibt sie in plakativer Form wieder. Die In-halte wurden auf wenige lebenswichti-gere Erste-Hilfe-Maßnahmen redu-ziert. Eine wesentliche Änderung ist, dass beim Auffinden einer Person die Überprüfung des Pulses für Laien nicht mehr empfohlen wird.

Das Erste Hilfe Plakat kann von Mitgliedsbetrieben kostenlos bei der Papiermacher-Berufsgenossenschaft bezogen werden (Adresse siehe Im-pressum). *Quelle: HVBG*

Bitte vormerken!



Die alle zwei Jahre stattfindende Fach-messe mit beglei-tendem Kongress „Arbeitschutz ak-tuell“ findet dieses Jahr in Berlin statt. In der nächsten Ausgabe unseres Mitteilungsblattes berichten wir über die Schwerpunkthemen und die Möglichkeit, einen Gutschein zum Besuch der Fachmesse zu erhalten.

Impressum

Das Mitteilungsblatt der Papiermacher-Berufsgenossenschaft erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Postfach 31 01 80, 55062 Mainz, Fon/Fax: (06131) 785-1/-577 www.pmbg.de, eMail: pm-bg.tad.mz@lpz-bg.de

Verantwortlich:

Dr. Jörg Meyer, Direktor der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Redaktion:

Reinhard Seger, Winfried Harren, Franz Hake, Ulrich Meesmann

Verlag:

Dr. Curt Haefner-Verlag GmbH, Postfach 10 60 60, 69050 Heidelberg, Fon/Fax: (06221) 64 46-0/-40 www.haefner-verlag.de, eMail: info@haefner-verlag.de

Druck:

Badenia Verlag und Druckerei GmbH, 76189 Karlsruhe D5983

